

Vereinssatzung des FC Insel Usedom e.V. mit Sitz in Seebad Heringsdorf , OT Bansin

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „FC Insel Usedom e.V.“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister, führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ und hat seinen Sitz in Seebad Heringsdorf OT Bansin.

In ihm vereinigen sich alle Freunde des Fußballsports von der Insel Usedom.

Die Clubfarben sind Grün und Weiss.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze

Der Verein „FC Insel Usedom e.V.“

- ⑩ pflegt und fördert das Fußballspielen
- ⑩ organisiert den Trainings- und Wettkampfbetrieb für alle Mannschaften
- ⑩ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
- ⑩ ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- ⑩ verwendet seine Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke
- ⑩ Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins
- ⑩ darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen
- ⑩ fördert die Breitensportliche Betätigung in der von ihm betriebenen Sportart
- ⑩ ist Stätte von familiärer Freizeitgestaltung sowie geselligen Vereinslebens
- ⑩ ist politisch, rassistisch und konfessionell unabhängig und neutral; nationalistische und radikale Bestrebungen werden nicht unterstützt oder gefördert
- ⑩ Durchführung von offenen Ferienmaßnahmen
- ⑩ sucht sportliche Kontakte zu Sportvereinen, deren Aufgaben und Ziele dieser Satzung entsprechen

§ 3 Mitgliedschaften und Rechtsgrundlagen

1. Satzungen und Ordnung des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich.
2. Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- passiven (fördernden) Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben und müssen kein Vereinsmitglied sein. Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet allein die Mitgliederversammlung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Als Mitglieder können nur unbescholtene Personen auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages aufgenommen werden.

Mitglied kann jede Person mit vollendetem 18. Lebensjahr werden, die dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen (passive Mitgliedschaft).

Aufnahmeanträge von Personen unter 18 Jahren erfordern das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters. Über jeden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

Mitglieder des Vereins die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie sind wählbar.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern, Ehre und Ansehen wichtig sein. Den Anforderungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Ausführungsorgane in allen Vereinsangelegenheiten und den Anforderungen der Abteilungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten haben die Mitglieder Folge zu leisten.

2. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und sonstigen Leistungen sowie die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 8 Ablehnung der Aufnahme, Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

2. Die Kündigung durch ein Mitglied kann erst nach mindestens halbjähriger Mitgliedschaft zum darauffolgenden Monat erfolgen. Sie ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter unterschreiben.

3. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch den Vorstand erfolgen, im Falle von:

⑩ unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

⑩ bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung

⑩ bei vereinsschädigendem Verhalten

⑩ wenn ein Mitglied länger als in der Frist von 6 Monaten mit seinen Zahlungen im Rückstand und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme oder gegen den Ausschluss können der Antragsteller oder das Vereinsmitglied innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet allein der Vorstand.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Ihre Tätigkeit regelt sich nach der Satzung und den vom Vorstand erlassenen Ordnungsvorschriften.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen.

Gegenstand der Beratung ist die Tagesordnung. Sie enthält mindestens:

- ⑩ Bericht des Präsidenten
- ⑩ Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- ⑩ Bestätigung der Finanzpläne
- ⑩ Entlastung des Vorstandes
- ⑩ Ehrungen
- ⑩ ggf. die Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- ⑩ Anträge
- ⑩ Verschiedenes

Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern im Sinne des § 26 BGB aber **mindestens** aus:

- ⑩ a) Präsidenten
- ⑩ b) Vizepräsidenten
- ⑩ c) Leiter der Finanzen

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

Dem Vorstand gehören zusätzlich mindestens 2 Beisitzer an bzw. einem vielfachen von 2.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Vermögens. Er wird für jeweils 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Leiter der Finanzen bereitet den Haushaltsplan vor und legt ihn dem Vorstand zur Prüfung und Empfehlung vor. Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen und vom Präsidenten und Vizepräsidenten und vom Schriftführer gegenzuzeichnen.

§ 12 Rechnungs- und Kassenprüfung

Die Rechnungs- und Kassenprüfung erfolgt im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses des Vereins.

Auf der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer haben die Buchführung, die Belege sowie die Vereinskasse auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen. Sie legen beide der Mitgliederversammlung einen unterzeichneten Prüfungsbericht des Geschäftsjahres vor.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident, der Vizepräsident und der Leiter für Finanzen die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seebad Heringsdorf, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden darf. Änderungen dieser Satzung bedürfen der 2/3- Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 15 Inkrafttreten dieser Satzung

Die nach den bisher geltenden Bestimmungen der Satzung gewählten Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zum Ende der laufenden Wahlperiode im Amt. Im Übrigen tritt die Satzung ab sofort in Kraft.

Seebad Heringsdorf, den